



Einführungskurs für neue Schulärztinnen und Schulärzte 2025

# Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (in der Schule)

Martin Wiedmer  
Präsident KESB Biel/Bienne

# Schriftstellerin Zoë Jenny wehrt sich mit anderen Eltern vehement gegen die KESB

**Zoë Jenny** stritt monatelang mit der Kinderschutzbehörde. Jetzt gründet sie eine Plattform für betroffene Eltern.

VON KATJA MURHARDT (TEXT) UND JORINA MÜLLER (FOTO)

Das Vertrauen in die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) wackelt. Zoë Jenny (46) im März 2013. Die bekannte Schriftstellerin ist von Vater ihres Tochter geschieden, der britische Expatarbeiter in Indonesien. Jenny mit ihrer vierjährigen Tochter und ihrem Partner im Garten Schwyz.

«Ich habe mich an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde gewandt, weil ich dringend das Sorgerecht, Unterhalt und die Besuche regeln wollte», erzählt Jenny. Die Behörde erklärt sich kurzlebig für nicht zuständig – und verweist Jenny ans Gericht. Trotzdem bekommt sie wenig später einen Brief der KESB. Ihr Ex-Mann hatte sich an die Behörde gewandt – plötzlich fühlte sie sich doch zuständig. Er folgt mit unzureichender Sorgfalt, der Anwalt aus Verweigerung bringt.

Der Vater, der nur alle vier Monate nach Europa kommt, will seine Tochter jeweils für eine Woche mit in ein Hotel nehmen. «Sie ist aber viel zu klein und will auch nicht mit ihm an fremden Orten übernachten», sagt Jenny. Ihr Vorschlag: Der Vater soll das Kind tagsüber sehen, abends aber sollte es zu Hause schlafen. «Ich machte ein Schreiben von einem renommierten Kinderpsychologen, dass es nicht gut sei, wenn ein so kleines Mädchen an fremden Orten übernachtet – und längere Zeit von der Hauptbezugsperson getrennt ist», sagt

## «Diese Behörde ist eine Schande für die Schweiz»



führt wurden. Immer nicht dabei die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde im Zentrum der Kritik. Als die KESB am 1. Januar 2013 die Vorstandschaftsbehörden in der Schweiz ersetzten, sollte der Kinderschutz professionalisiert werden (siehe Bild). Nicht länger sollten Eltern über Gefährdung und Wohl von Kindern entscheiden, sondern Profis. Doch die Kritik an dem KESB wächst. Sie eröffnet mehr Fälle als die Vorgängerbehörden. Die Kosten explodieren. Zudem gibt es kaum Kontrollinstanzen.

«Ich liebe dieses Land. Aber diese Behörde stiehlt eine Schande für die Schweiz», sagt Zoë Jenny erbost. «Sie kümmern sich nicht um das Wohl der Kinder! Mein Fall war vergleichsweise harmlos, bei anderen geht es um viel mehr.» Dazu dazu, ob die Kinder bei den Eltern bleiben können. Bei solchen wichtigen Entscheidungen dürfen keine Fehler passieren. «Da müssen absolute Profis sitzen.» Das Behörden-messy in Familienange-

SHITSTORM GEGEN KESB

Aktualisiert 5. Januar 2015, 15:38

## «Das Blut der Kinder klebt an den Händen der Kesb»

Nach dem Familiendrama in Flaach stehen die Behörden am Pranger – Kritiker machen gar das neue Schutzrecht für den Kindsmord verantwortlich.

von daw

1 0

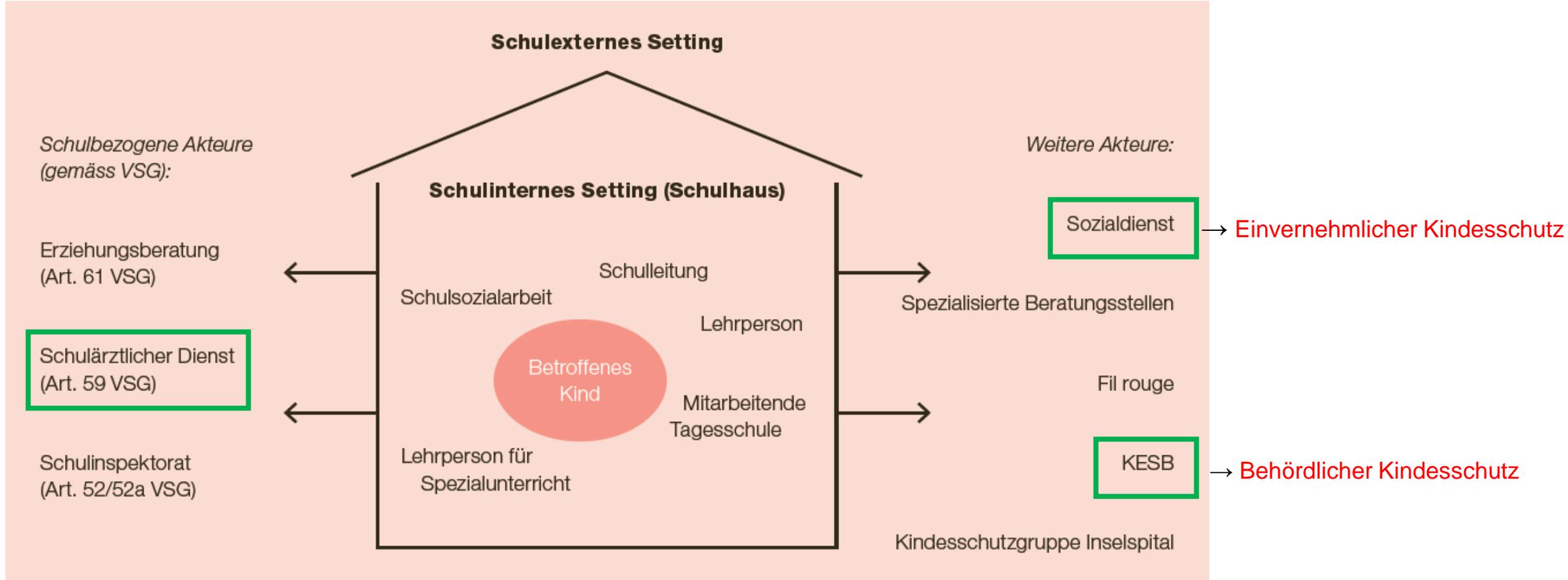


Behörde nur der Jenny in Penzance, die wiedergehen erhält sie die für ihre Tochter habe.

# Agenda

1. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB
  - a) Organisation, Aufbau und Struktur
  
2. Kindeswohl & Kinderschutz
  - a) Definition
  - b) Elterliche Sorge
  - c) Freiwilliger vs. behördlicher Kinderschutz
  - d) Was geschieht bei einer Meldung an die KESB?
  
3. Rolle des schulärztlichen Dienstes im Kinderschutz
  - a) Zuständigkeiten und Zusammenarbeit
  - b) Rechte und Pflichten – Mitwirkung und Meldung
  - c) Wann mache ich eine Gefährdungsmeldung?

# Rolle der Schule bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



Akteure der Früherkennung von Kindeswohlgefährdung in der Schule

# Fallbeispiel

Tobias ist neu im Kindergarten. Er ist stark übergewichtig. Seine Kleider stinken oft nach Rauch und sind schmutzilig. Er verfügt über einen kleinen Wortschatz und hat keine Kenntnisse von Zahlen. Er präsentiert sich in seiner Grob- und Feinmotorik auffällig. Die Kindergärtnerin berichtet von Hautrötungen.

Die Eltern sind getrennt. Die Mutter erzählt in einem Nebensatz, dass der Vater Tobias nicht abholen dürfe. Gemäss Tobias habe der Papa zu Mama blöd getan und sie gehauen. Die Nachbarn erzählen, Tobias sei bis ins Kindergartenalter im Kinderwagen gestossen worden und halte sich selten draussen auf.

Die Kindergärtnerin wendet sich an die Schulärztin.



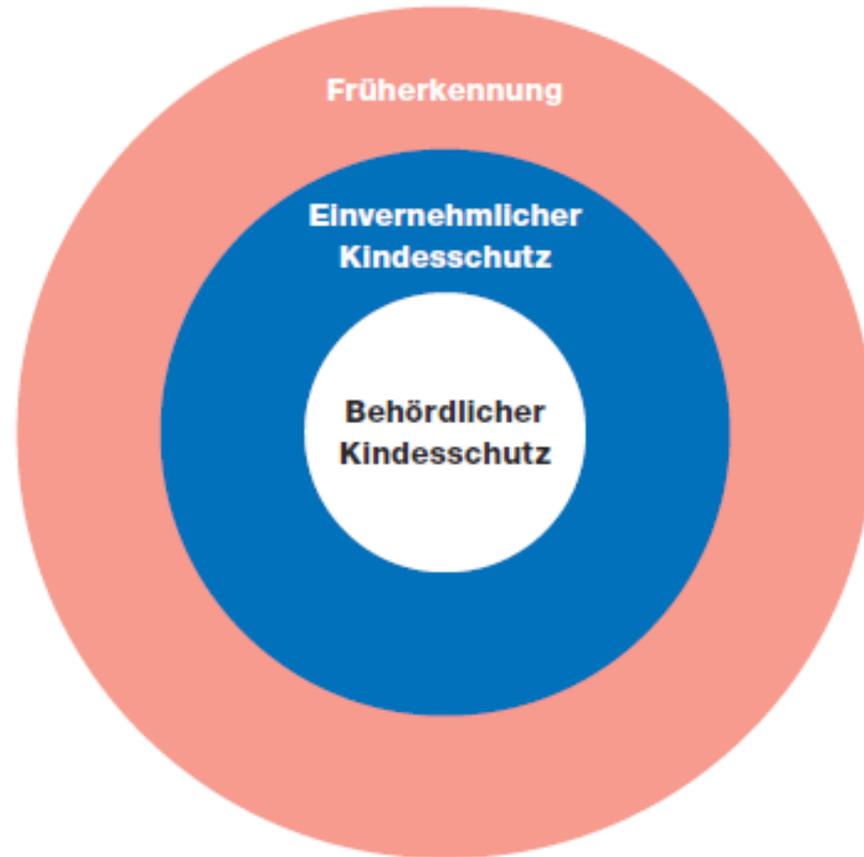
# Welche Fragen stellen sich?

- Was müssen / dürfen Sie? (Melderecht / Meldepflicht)
- Wer ist zu involvieren? (Freiwilliger vs. behördlicher Kinderschutz)
- Welche Rolle haben Sie?
- Wem dürfen Sie Auskunft geben? (Mitwirkung)
- ...

# Organisation und Struktur der KESB

- Elf kantonale und eine burgerliche KESB.
- Insgesamt ca. 160 Vollzeitstellen im Kanton Bern.
- Interdisziplinäre Fachbehörde:  
Behördenmitglieder aus den Berufsdisziplinen Recht, Sozialarbeit, Pädagogik, Psychologie (und Medizin).
- Entscheide werden im Dreiergremium gefällt.
- Steuerung und Aufsicht durch das Kantonale Jugendamt (KJA) / Direktion für Inneres und Justiz (DIJ).
- Beschwerdeinstanz ist das kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzgericht.

# Konzept des umfassenden Kindesschutzes



## Früherkennung von Kindeswohlgefährdung

Erkennen von Auffälligkeiten, Situationseinschätzung, unterstützende und beratende Elterngespräche, Einleiten weiterer Hilfen und Gestalten von Übergängen.

## Einvernehmlicher Kindesschutz

Fachliche Unterstützung **im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten** zur wirksamen Begegnung einer Gefährdungssituation.

## Behördlicher Kindesschutz

Angeordnete Massnahmen zur Sicherung des Kindeswohls, wenn die Sorgeberechtigten nicht genügend zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung unternehmen wollen oder können.

# Kindeswohl

- Der Begriff Kindeswohl ist ein unbestimmter Rechtsbegriff.
- Leitschnur für staatliches Handeln sind die Bereiche Betreuung, Erziehung, Förderung und Bildung sowie Schutz vor jeglicher Form von Gewalt und Ausbeutung.
- Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind «*ihren Verhältnissen entsprechend*» zu erziehen.
  - > Kein Anspruch auf «ideale Zustände».

# Elterliche Sorge I



# Elterliche Sorge II

- Die elterliche Sorge ist das Recht und die Pflicht, für das Kind zu sorgen und zu entscheiden, wo es das noch nicht selbst kann\*.
- Umfassendes Informationsrecht.
- Bei getrennten Eltern ist die gemeinsame elterliche Sorge die Norm.
- Fehlende Obhut schränkt die elterliche Sorge nicht ein.
- Elternteile ohne elterliche Sorge sollen über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt werden. Vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, sollen sie angehört werden.

\* **Urteilsfähigkeit** betreffend höchstpersönliche Rechte beachten.

# Grundsätze des behördlichen Kindesschutzes

## Subsidiarität

- Vorrang der freiwilligen, privaten Hilfe (insbesondere familiäre Unterstützung, Beratungsangebote).
- Erst, wenn dies nicht mehr geht oder von vornherein nicht mehr genügt, kommen behördliche Massnahmen in Frage.

## Komplementarität

- Kindesschutzmassnahmen sollen elterliche Kompetenzen ergänzen, nicht verdrängen.

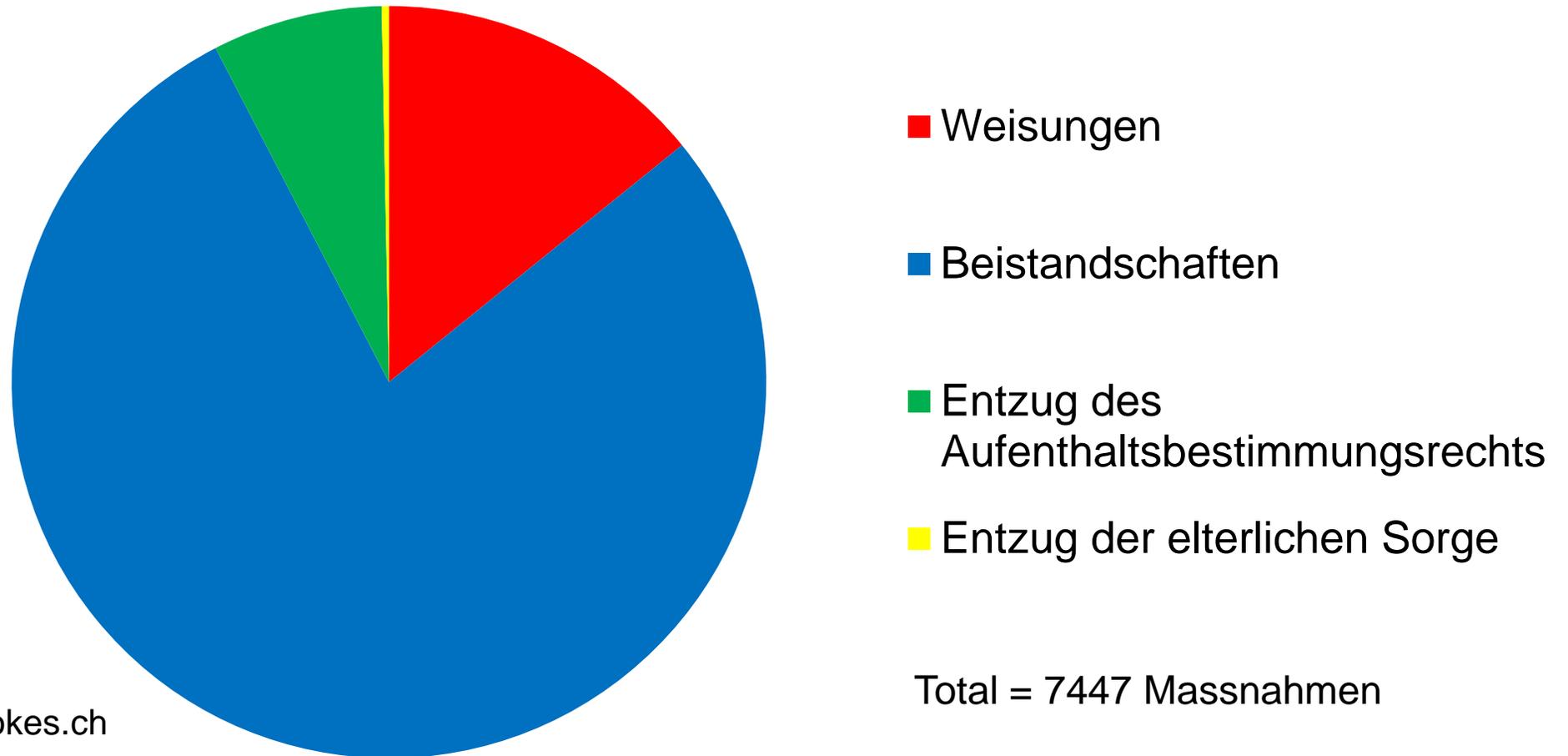
## Verhältnismässigkeit

- Die mildeste geeignete Massnahme ist anzuordnen.

Die KESB darf immer **nur so viel wie nötig und so wenig wie möglich** in die persönliche Freiheit der betroffenen Personen und Familien eingreifen.



# Statistik Kinderschutzmassnahmen im Kanton Bern 2021



Quelle: [www.kokes.ch](http://www.kokes.ch)

# Was geschieht bei einer Meldung an die KESB?

1. Vorabklärung Verfahrenseröffnung
2. Prüfung Sofortmassnahme (innerhalb Stunden bis Tagen)
3. Erteilung Abklärungsauftrag / Gutachtensauftrag an Sozialdienste, ev. Erziehungsberatung oder weitere Fachstellen (ca. drei Monate)
4. Problemanalyse und Klärung Sachverhalt (ca. vier Wochen)



Einvernehmliche Kinderschutzmassnahme ausreichend: Abschluss des behördlichen Verfahrens ohne behördliche Massnahme.



Behördlicher Rahmen notwendig: Anordnung und stete Anpassung von behördlichen Massnahmen.

# Was die KESB nicht ist:

- eine Beratungsstelle für Betroffene im Alltag.
- eine operativ tätige Behörde.
- eine Vertretung der Eltern.
- eine Strafbehörde.
- auf das Verschulden einer Situation fokussiert.
- eine Blaulichtorganisation.

# Mitwirkungsrecht- und pflicht im Kindesschutz

- Personen, die dem Berufsgeheimnis nach StGB unterstehen, sind zur Mitwirkung in Kindesschutzverfahren **berechtig**t, ohne sich vorgängig vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen. (Art. 314e Abs. 2 ZGB)
- Personen, die Berufsgeheimnis nach StGB unterstehen, sind zur Mitwirkung in Kindesschutzverfahren **verpflicht**et, wenn die geheimnisberechtigte Person (Eltern oder urteilsfähige Jugendliche) oder die Aufsichtsbehörde sie auf Gesuch der KESB vom Berufsgeheimnis entbindet. (Art. 314e Abs. 3 ZGB)

# Meldepflicht und Melderecht I

- Für Fachpersonen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen, besteht **keine** gesetzliche Meldepflicht von Kindeswohlgefährdungen.
  - Bei Fachpersonen, die einem Berufsgeheimnis unterliegen und zugleich eine amtliche Tätigkeit ausüben, gilt das Melderecht und nicht die Meldepflicht.
- *Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen. (Art. 314c Abs. 2 ZGB)*

Eine Entbindung vom Berufsgeheimnis ist **nicht** erforderlich.

# Meldepflicht und Melderecht II

- Das Melderecht besteht dann, wenn die Trägerin und Träger des Berufsgeheimnisses über Informationen verfügt, welche das Wohl des Kindes als gefährdet erscheinen lassen und die Meldung im Interesse des Kindes liegt.
- Vor der Erstattung einer Meldung an die KESB muss eine Interessenabwägung vorgenommen werden.
- Zu berücksichtigen sind dabei auch das Vertrauensverhältnis zur Patientin bzw. zum Patienten sowie die Interessen von weiteren Familienangehörigen (z. B. weitere Kinder im Umfeld der gefährdenden Person).



# Was tun bei unklarerer Situation?

- Austausch mit den für Kinderschutz zuständigen Stellen (Schulsozialarbeit, Sozialdienste, Schulleitung, Erziehungsberatung).
- Aktive Kontaktaufnahme mit der zuständigen KESB zur Beratung.
- Klärung, wer eine allfällige Meldung einreicht.



# Fazit

- Qualitativ hochwertiger Kinderschutz erfordert eine gute Zusammenarbeit aller Stellen.
  - Das Berufsgeheimnis wurde bei Fachpersonen unter Berufsgeheimnis im Rahmen des Kinderschutzes stark abgeschwächt.
  - Mitwirkung und Meldung ist fast immer möglich.
- Haltung der KESB: im Kinderschutz ist im Zweifelsfall ein «Hinschauen» der Kinderschutzbehörde für Kind und Eltern zumutbar.



# Literatur und Links

- Merkblatt Kokes Melderechte- und pflichten:  
[https://www.kokes.ch/application/files/4515/5533/1616/Merkblatt\\_Melderechte-Meldepflichten\\_Version\\_Maerz\\_2019\\_definitiv.pdfch](https://www.kokes.ch/application/files/4515/5533/1616/Merkblatt_Melderechte-Meldepflichten_Version_Maerz_2019_definitiv.pdfch)
- Direktion für Inneres und Justiz - Startseite KESB (be.ch)



---

# Kontakt

Martin Wiedmer  
Präsident KESB Biel/Bienne  
martin.wiedmer@be.ch  
+41 31 635 21 50